## Satzung

# über die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Straßenreinigungssatzung) vom 01.10.2009

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. Nr. 27/2006 S. 473) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBI. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBI. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBI. Nr. 6/2009 S. 72 und Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBI. Nr. 11/2009 S. 191) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBI. S. 664) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

## **Allgemeines**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehstreifen, Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

#### § 2

## Straßenreinigungsgebiet

Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Neustadt a. Rbge. innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).

## § 3

#### Städtische Straßenreinigung

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird
  - die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht der Gehstreifen und Radwege,
  - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, jedoch nicht auf den Gehstreifen und Radwegen,
  - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee und Eisglätte.

als öffentliche Einrichtung von der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden. Der städtischen Straßenreinigung obliegt weiterhin die Innenstadtreinigung <sup>1</sup> sowie die Räumung von Schnee und Beseitigung von Eis- und Schneeglätte im Rahmen der Innenstadtreinigung.

- (2) Die öffentliche Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege und Plätze sowie Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche in der Innenstadt, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge." ist.
- (3) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Nutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Innenstadtreinigung umfasst die Reinigung und den Winterdienst auf der gesamten Fläche der Fußgängerstraßen sowie den verkehrsberuhigten Bereich in der Innenstadt. Fußgängerstraßen sind Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen und entsprechend gewidmet sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümerin die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für die Grundstücke, an denen der Stadt eines in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

#### § 4

## Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossen Ortslage in der Reinigungsklasse I werden
  - a) die Reinigung der Gehwege und kombinierten Geh-/Radwege und Radwege, einschl. der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
  - b) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, einschl. der Flächen um die Wartehäuschen des ÖPNV,
  - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter,
  - den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) auferlegt.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossen Ortslage in der Reinigungsklasse II (Innenstadtreinigung) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) keine Reinigungs- und Winterdienstpflichten auferlegt.
- (3) Auf den im Straßenverzeichnis *nicht* aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossen Ortslage, (keine öffentlichen Einrichtung) werden
  - a) die in Abs. 1 a) bis 1 c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
  - b) die Reinigung von Parkbuchten/-streifen,
  - c) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte,
  - den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) übertragen.
- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, einer Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehstreifen oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

#### § 5

## Durchführung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

Art und Umfang der Reinigung und des Winterdienstes richtet sich nach der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge." in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 09.10.1997, (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 46, Seite 600, vom 13.11.1997) außer Kraft.

Neustadt a. Rbge.,01.10.2009

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Uwe Sternbeck (Bürgermeister)